

# Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) - Zur Vorlage bei der Meldebehörde

## Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familiennamen:		Vorname(n):	
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):			
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon:		E-Mail:	

## Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familiennamen:		Vorname(n):	
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):			
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon:		E-Mail:	
Gegebenenfalls weitere Eigentümer:			

**Eigennutzung** der Wohnung durch den/die Eigentümer:  ja  nein

Datum des Einzugs: \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort:
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):
Familienname:	Vorname(n):

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder  
des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:	Vorname(n):
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

## **Auszug aus dem Bundesmeldegesetz**

### **§ 17 Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) 1Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. 2Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

### **§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) 1Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. 2Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. 3Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. 4Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. 5Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

---

### **Wohnungsgeber**

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer oder Nießbraucher, der die Wohnung vermietet, oder die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle. So können zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben, während Hausverwaltungen in der Regel als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.